

ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ

Abteilung V/1



lebensministerium.at

BMLFUW-UW.1.4.3/0008-V/1/2009
 Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz
 SachbearbeiterIn: Dr. Platzer-Schneider
 DW: 2115

e-mail: ursula.platzer-schneider@lebensministerium.at

An

1. Österreichische Präsidentschaftskanzlei
2. Parlamentsdirektion
3. Rechnungshof
4. Volksanwaltschaft
5. Verfassungsgerichtshof
6. Verwaltungsgerichtshof
7. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
8. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
9. Bundesministerium für Finanzen
10. Bundesministerium für Gesundheit
11. Bundesministerium für Inneres
12. Bundesministerium für Justiz
13. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
14. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
15. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
16. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
17. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
18. Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Sektion II – Frauenangelegenheiten und Gleichstellung
19. Büro von Herrn Vizekanzler DI PRÖLL
20. Büro von Herrn Staatssekretär SCHIEDER
21. Büro von Herrn Staatssekretär Dr. LOPATKA
22. Büro von Herrn Staatssekretär Dr. OSTERMAYER
23. Büro von Frau Staatssekretärin MAREK
24. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
25. Datenschutzrat
26. Rat für Forschung und Technologieentwicklung
27. alle Mitglieder des Umweltsenates lt. Verteiler
28. österreichischen Statistikrat
29. Bundesanstalt „Statistik Österreich“
30. Präsidium der Finanzprokuratur
31. Österreichischen Bundesbahnen Infrastruktur Betrieb AG
32. Ämter der Landesregierungen
33. Verbindungsstelle der Bundesländer
34. die unabhängigen Verwaltungssenate
35. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
36. Österreichischen Gemeindebund
37. Österreichischen Städtebund
38. Wirtschaftskammer Österreich
39. Bundesarbeitskammer
40. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)



41. Österreichischen Landarbeiterkammertag
42. Österreichische Patentanwaltskammer
43. Österreichische Ärztekammer
44. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
45. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
46. rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
47. rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
48. rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
49. rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
50. rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
51. Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
52. Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
53. Institut für Österreichisches und Europäisches öffentliches Recht der
Wirtschaftsuniversität Wien
54. Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
55. Institut für Europarecht der Universität Wien
56. Institut für Europarecht der Universität Graz
57. Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
58. Institut für Europarecht der Universität Salzburg
59. Institut für Europarecht der Universität Linz
60. Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
61. Österreichische Rektorenkonferenz
62. Österreichische Institut für Rechtspolitik
63. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
64. Österreichische Juristenkommission
65. Österreichische Normungsinstitut
66. Vereinigung der Österreichischen Industrie
67. den Österreichischen Gewerkschaftsbund
68. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
69. Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
70. Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
71. Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität
Leoben
72. Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
73. Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen
Österreichs
74. Österreichischen Fischereiverband
75. Arbeitsgemeinschaft Österr. Verkehrsflughäfen
76. Autobahn- und Schnellstraßen Finanzierungs AG – ASFiNAG
77. Naturfreunde
78. Österreichischen Alpenverein
79. Umweltdachverband
80. WWF-Österreich
81. Global 2000
82. Kuratorium Rettet den Wald
83. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
84. Greenpeace Österreich
85. Umweltberatung Österreich
86. Umwelthanwaltschaft Burgenland
87. Naturschutzbeirat für Kärnten
88. Umwelthanwaltschaft NÖ

89. Umweltschutzanstalt OÖ
90. Umweltschutzanstalt Salzburg
91. Umweltschutzanstalt Steiermark
92. Umweltschutzanstalt Tirol
93. Umweltschutzanstalt Wien
94. Landschaftsschutzanstalt Vorarlberg
95. Österreichisches Ökologieinstitut
96. Ökobüro
97. Mitglieder des Umweltschutzes
98. alle Mitglieder des SUP-Arbeitskreises
99. Bundesdenkmalamt
100. Österr. Raumordnungskonferenz

Betrifft: UN ECE-Protokoll über die strategische Umweltprüfung;
Ratifikation Begutachtung

Die Republik Österreich unterzeichnete am 21. Mai 2003 das Protokoll der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) über die strategische Umweltprüfung (SUP-Protokoll) zum UN ECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention).

Das Protokoll sieht vor, dass bei der Erarbeitung bestimmter Pläne und Programme eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Die zentralen Schritte der SUP sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP bei der Annahme des Plans oder Programms.

Die Inhalte des Protokolls entsprechen den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie). Die SUP-Richtlinie wurde bereits auf Bundes- und Landesebene in nationales Recht umgesetzt. Somit entsteht durch die Ratifikation kein legislativer Handlungsbedarf.

Das BMLFUW übermittelt in der Beilage den Text des Protokolls, das Vorblatt sowie die Erläuterungen und ersucht um allfällige Stellungnahmen bis spätestens

21. September 2009

an die e-mail-Adresse Abteilung.51@lebensministerium.at. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen die Ratifikation kein Einwand besteht.

Die Unterlagen sind während der Stellungnahmefrist auf der Homepage des BMLFUW, <http://www.umwelt.net.at/article/articleview/77346/1/7241/> abrufbar.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet 4 Wochen nach Zustellung.

Abschließend wird ersucht, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die e-mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr Martina Schuster
Wien, am 28. Juli 2009

Elektronisch

gefertigt.